Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -

WIESBADEN
Stadtplanungsamt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„BESTATTUNGSWALD FRAUENSTEIN“

IM ORTSBEZIRK FRAUENSTEIN

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46,180), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Mit Ausnahme von dem Betreiben eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen ist keinerlei bauliche Nutzung im Plangebiet zugelassen.

Zweckdienliche Anlagen sind insbesondere Eingangsbereich, Zuwegung als Hauptweg und Nebenwege sowie ein Andachtsplatz mit Sitzbänken und einem Holzkreuz.

Der Andachtsplatz erhält eine Grundfläche von 100 m² (10mx10m).

2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

2.1. Hauptweg

Der Hauptweg mit einer max. Breite von 3 m wird mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt.

2.2. Nebenwege

Die Nebenwege werden mit einer max. Breite von1,50 m in forstüblicher Weise hergestellt und mit Hackschnitzeln abgestreut.

B AUF LANDESRECHT BERUHENDE FESTSETZUNGEN
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i. V. m. 81 HBO

1. Grundstückseinfriedungen

Zur Kenntlichmachung der Grenzen ist der Bestattungswald einzufrieden.
Die Einfriedung besteht aus einer einfachen, naturnahen Konstruktion aus Holzpfählen mit nur einer Querlattung, die max. Höhe beträgt 0,90m.

2. Beschilderung und Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig.
Die Zugangswege an den vier Ecken des Geltungsbereiches sind deutlich mit einem Hinweisschild „Waldbestattungsanlage“ zu kennzeichnen.
Satzungstafeln und Tafeln mit allgemeinen Informationen werden am Hauptweg und an den beiden Waldbestattungsparkplätzen “Spechtesteinkaut“ (Boxerhütte) und “Monstranzenbaum“ aufgestellt.

C HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Bodendenkmäler (§ 20 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG))

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach §20 HDSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

2. Wald

2.1. Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 1 Hess. Forstgesetz.

2.2. Der Bestattungswald wird nach § 9 (1) Nr. 18b BauGB als Wald mit der Zulässigkeit des Einrichtens und Betreibens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt. Es werden max. 100 Bestattungsbäume pro Hektar zugelassen.

2.3. Bei der Anpflanzung von Bäumen sind die Vorschriften der FSC-Richtlinie (Forest Steward-Councilship, in der jeweils gültigen Fassung) bzw. Naturlandrichtlinie zu befolgen.

2.4. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (Sturmschäden und Krankheiten) gefällt und aufgearbeitet werden.

2.5. Der Abstand der als Ruhestätte ausgewählten Bäume ist so zu wählen, dass sich die natürliche Waldvegetation weiterhin entwickeln kann.

3. Bestattungen

3.1. In einem Schutzstreifen von 15 m Tiefe entlang der Grenze zum Wirtschaftswald ist keine Bestattung zulässig.

3.2. Die Beisetzung erfolgt nur als Urnenbestattung in Form von schnell zersetzbaren Urnen im Wurzelbereich der Bäume in einer Tiefe von ca. 0,80 m und mit einem Stammabstand von ca. 2,00 m (wird in einer gesonderten Satzung für den Bestattungswald geregelt).

3.3. Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege sind nicht zulässig (wird in einer gesonderten Satzung für den Bestattungswald geregelt).

4. Abfallbehälter

Es werden Abfallbehälter aufgestellt. Die Entleerung der Abfallbehälter muss gesichert sein.

5 Bestehende Versorgungsleitungen

Innerhalb des Geltungsbereiches – vor allem im Bereich des bestehenden Wald- u. Forstweges – können Gas-, Wasser- und Fernmeldeleitungen vorhanden sein. Vor der Durchführung von Wegebaumaßnahmen sind Abstimmungen mit den Versorgungsträgern vorzunehmen.

5. Grundwassersicherung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der Grundwassersicherung. Im Bereich der Grundwassersicherung soll die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Freiflächen oder durch andere Beeinträchtigungen der Versickerung eingeschränkt werden. Vorhaben und Maßnahmen die geeignet sind die Grundwassergüte bzw. die Nutzung von Grundwasser zu gefährden oder zu beeinträchtigen sollen hier ausgeschlossen sein.
Die Grundwassersicherung wird durch die vergrabenen Urnen im Bestattungswald nicht beeinträchtigt.

6. Andachtsplatz/ Eingangsbereich

Der Eingansbereich und der Andachtsplatz sind mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.

.